

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Gronau-Epe

der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Gronau-Epe der kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe in der Fassung vom 01.12.2022 am 03.11.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

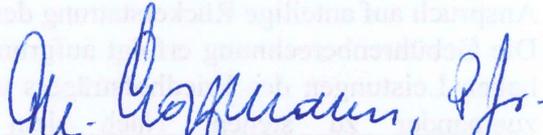
§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Gronau-Epe, den 03.11.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Agatha, Gronau-Epe

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe vom 01.12.2022

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber
 - 1.1 zur Eigenpflege
 - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 189,58 €
 - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
 - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 876,23 €
 - b) Erdrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen 1.472,56 €
 - c) Grabplatte verpflichtend bei den Grabarten unter 1.2 191,59 €
 - d) Beschriftung vorhandene Grabplatte für 2. Bestattung verpflichtend bei 2-stelligen Rasengräbern mit Erwerb vor dem 01.11.2022 191,59 €

e) Reihengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	292,38 €
<i>Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.</i>	
2. Wahlgräber	
a) Wahlgrab 1-stellig	381,91 €
b) Wahlgrab 2-stellig	433,04 €
c) Wahlgrab 3-stellig	475,82 €
d) Wahlgrab 4-stellig	518,60 €
3. Urnengräber	
3.1 zur Eigenpflege	
a) Urnenwahlgrab	326,81 €
b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	200,00 €
3.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger	
a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	321,79 €
b) Grabplatte verpflichtend bei den Grabarten unter 3.2 a)	143,69 €
c) Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	277,80 €
<i>Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.</i>	

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
a) Wahlgrab 1-stellig	15,28 €
b) Wahlgrab 2-stellig	17,07 €
c) Wahlgrab 3-stellig	18,43 €
d) Wahlgrab 4-stellig	19,89 €
e) Wahlgrab 5-stellig	21,88 €
f) Wahlgrab 6-stellig	22,50 €
g) Wahlgrab 8-stellig	24,92 €
2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
a) Urnenwahlgrab	13,07 €
3. Verlängerung Rasengrabstätten mit 2 Grabstellen pro Jahr	
a) Erdrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	12,02 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 554,37 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) 110,87 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier 135,13 €

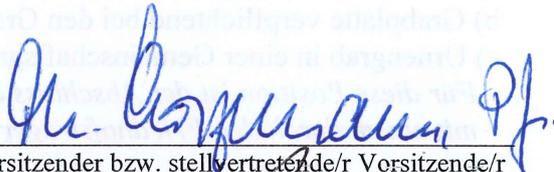
§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 27.04.2017 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Gronau-Epe, den 03.11.2022
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Agatha, Gronau-Epe

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 48458/2014

08.11.2022

Kath. Kirchengemeinde St. Agatha, Gronau-Epe

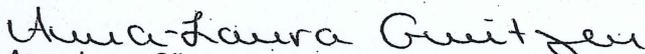
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Anna-Laura Güntgen

Assessorin

